



Belehrung über die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes

(insbesondere bezüglich Kopien, Digitalisaten und Rechten am Bild)

- Grundsätzlich müssen die einschlägigen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes eingehalten werden. Bezüglich des Kopierens an Schulen gelten die im Gesamtvertrag der Länder zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach §53 UrhG geregelten Ausnahmen und Sondergenehmigungen.
- Die Erstellung und Verbreitung von digitalen Kopien aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, sind nicht gestattet. Ausnahme: Die entsprechenden Rechte vom Rechteinhaber wurden vorab eingeholt.
- Fremdmaterial (z.B. Zitate, Bilder etc.) ist grundsätzlich mit Quellenangaben zu versehen.
- Grundsätzlich unterliegen personenbezogene Fotos dem Schutz (Recht am eigenen Bild nach KunstUrhG). Bilder von Schülern und Lehrern (sowohl im Schulgebäude, als auch bei Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten, Theateraufführungen etc.) bedürfen der persönlichen Einwilligung der einzelnen Betroffenen
 - Ausnahmen:
 - Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 - Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 - Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Formulare zur Einverständniserklärung sind im Sekretariat erhältlich.

Ludwigshafen, 18.08.2016

Mirko Taus
Schulleiter